

852.11

Verordnung zum Jugendhilfegesetz

(Änderung vom 5. Dezember 2007)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Verordnung zum Jugendhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird wie folgt geändert:

Begriff

§ 16. ¹ Verwaltungskosten gemäss § 14 des Gesetzes sind Löhne und Sozialleistungen, Spesenvergütungen gemäss kantonalem Personalrecht, Fortbildungskosten, Kosten von Veranstaltungen, Ausgaben für Räumlichkeiten und ihre Einrichtungen, allgemeine Büroauslagen und Ausgaben für Fachmaterial, Prämien für Betriebs- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, Taggelder und Entschädigungen für Barauslagen der Mitglieder der Bezirksjugendkommissionen und ihrer Ausschüsse sowie an freiwillige Helfende, ferner die Kosten der Abklärung und Durchführung der Massnahmen sowie der dazu nötigen Transporte für die Heilpädagogische Früherziehung und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vor- und Nachschulalter.

Abs. 2 unverändert.

Berechnung der
Kostenanteile

§ 17. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Die Kosten der Heilpädagogischen Früherziehung und der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vor- und Nachschulalter für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Zürich werden vom Kanton zu 60% und von der Stadt Zürich zu 40% getragen.

XII. Heilpädagogische Früherziehung und pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Vor- und Nachschulalter

Anspruch

§ 58 a. ¹ Anspruch auf Massnahmen gemäss dieser Verordnung haben Kinder und Jugendliche im vor- und nachschulpflichtigen Alter bis zum vollendeten 20. Altersjahr, sofern sie im Kanton Wohnsitz haben und eine Abklärungsstelle im Sinne von § 58 c die Notwendigkeit einer Massnahme gemäss dieser Verordnung bestätigt.

² Die Kosten werden übernommen für:

- a. Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung mit einem Intelligenzquotienten von höchstens 75,

- b. blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche mit einer korrigierten Sehschärfe von weniger als 0,3 bei beidäugigem Sehen,
- c. gehörlose und hörbehinderte Kinder und Jugendliche mit einem mittleren Hörverlust des besseren Ohres im Reintonaudiogramm von mindestens 30 dB oder einem diesem gleichwertigen Hörverlust im Sprachaudiogramm,
- d. Kinder und Jugendliche mit schwerer körperlicher Behinderung,
- e. sprachbehinderte Kinder und Jugendliche mit schweren Sprachstörungen,
- f. schwer verhaltensgestörte Kinder und Jugendliche,
- g. Kinder und Jugendliche, bei denen die für die einzelnen Gesundheitsschäden erforderlichen Voraussetzungen nach den Buchstaben a–f nicht vollumfänglich erfüllt sind, die aber infolge der Kumulation von Gesundheitsschäden dem Unterricht in der Volksschule nicht folgen könnten.

§ 58 b. ¹ Therapien im Sinne dieser Verordnung sind die logopädische Therapie und die psychomotorische Therapie. Therapiearten

² Als Therapien gelten auch die Heilpädagogische Früherziehung und die audiopädagogischen Angebote.

§ 58 c. ¹ Die Bildungsdirektion bezeichnet die Abklärungsstellen. Abklärungsstellen

² Das Amt für Jugend und Berufsberatung schliesst mit den bezeichneten Abklärungsstellen Tarif- oder Leistungsvereinbarungen ab.

§ 58 d. ¹ Institutionen und Einzelpersonen, die auf Grund dieser Verordnung sonderpädagogische Leistungen erbringen, bedürfen einer Zulassung durch das Amt für Jugend und Berufsberatung und unterstehen dessen Aufsicht. Zulassung und Aufsicht

² Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden und befristet werden.

§ 58 e. ¹ Das Amt für Jugend und Berufsberatung vereinbart mit den Abklärungsstellen, den zugelassenen Institutionen und den Berufsverbänden der Therapeutinnen und Therapeuten die Tarife für die Abklärungen und Massnahmen. Kommt keine Einigung zustande, legt die Bildungsdirektion die Tarife fest. Tarife

² Nichtverbandsmitglieder, die über eine Zulassung verfügen, können höchstens zu diesen Tarifen abrechnen.

§ 58 f. ¹ Eltern und Erziehungsberechtigte können die Transportkosten zwischen Wohn- und Therapieort beim Amt für Jugend und Berufsberatung geltend machen. Transportkosten

² Vergütet werden die notwendigen Auslagen für den öffentlichen Verkehr 2. Klasse. In begründeten Fällen werden auf vorgängiges Gesuch hin die Kosten für die Benützung eines Taxis vergütet.

Richtlinien § 58 g. Die Bildungsdirektion regelt das Nähere mit Richtlinien.

Titel vor § 59:

XIII. Schlussbestimmungen

II. Übergangsbestimmung

Bisherige
Zulassungen
für sonder-
pädagogische
Massnahmen

Rechtskräftige Zulassungen für die Durchführung von sonderpädagogischen Massnahmen gemäss dieser Verordnung, die auf der bisherigen Gesetzgebung über die Invalidenversicherung beruhen, gelten bis zum Entscheid über eine kantonale Zulassung gemäss § 58 d weiter.

III. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Fuhrer

Der Staatschreiber:
Husi

¹ Begründung siehe [ABI 2007, 2272](#).